

04.03.2016

Tischvorlage

ohne TOP / 63. PA am 10.03.2016 bzw.

TOP 13 / 64. RR am 17.03.2016

Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans NRW
Einstufung des Flughafens Weeze als regional- bzw.
landesbedeutsamer Flughafen

- Schreiben der CDU- und FDP-/ FW-Fraktion
vom 29.02.2016



FRAKTIONEN DES REGIONALRATES DÜSSELDORF

CDU-Fraktion und FDP/FW-Fraktion im Regionalrat Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
Frau Regierungspräsidentin
Anne Lütkes
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Der Geschäftsführer
Dirk Brügge
Lindenstr. 2
D-41515 Grevenbroich
Tel. 02181/601-1020
Telefax 02181/601-2401

Der Geschäftsführer
Jörn Suika
Kölner Str. 8
D-42651 Solingen
Tel. 0202/2570614
Telefax 0212/14709

29. Februar 2016

Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes NRW Einstufung des Flughafens Weeze als landes- bzw. regionalbedeutsamer Flughafen

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin,

der Regionalrat des Regierungsbezirkes Düsseldorf hat in seinen beiden bisherigen Stellungnahmen zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes gefordert, alle im Entwurf des LEP genannten Flughäfen als internationale Airports mit besonderer Bedeutung für Nordrhein-Westfalen und somit als landesbedeutsam darzustellen. Diese Forderung umfasst auch den Flughafen Weeze.

In Ergänzung zu den bisherigen Forderungen stellt die CDU-Fraktion im Regionalrat Düsseldorf folgenden Antrag:

Der Regionalrat des Regierungsbezirkes Düsseldorf fordert das Land Nordrhein-Westfalen auf, im Rahmen der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes NRW auch den Flughafen Weeze als „landesbedeutsam“ einzustufen.

Begründung:

Die in Konstituierung befindliche Metropolregion Rheinland muss für die Zukunft gerüstet sein, dies gilt insbesondere auch für die Verkehrsinfrastruktur. Daher benötigt die Metropolregion für ihre dauerhafte Wettbewerbsfähigkeit 3 landesbedeutsame Flughäfen:

1. Den Flughafen Köln/Bonn für den Fracht- und Personenflugverkehr, auch auf der Langstrecke.
2. Den Flughafen Düsseldorf für den internationalen Personenflugverkehr und als Drehkreuz für die Luftfahrt.
3. Den Flughafen Weeze als dritten landesbedeutsamen Flughafen für den Ferienflugverkehr, Geschäftsflieger und für den zu erwartenden Zuwachs im Luftverkehr zur Entlastung des Flughafens Düsseldorf.

Diese in der Metropolregion Rheinland vorhandenen Kapazitäten und Ressourcen gilt es zum Erhalt und zum Ausbau der wirtschaftlichen Entwicklung unseres Standortes gezielt zu nutzen.

Bei der bisherigen Ablehnung der Darstellung des Flughafens Weeze als „landesbedeutsam“ bezieht sich die Landesregierung auf ein Luftfahrtkonzept aus der Zeit, als der Flughafen noch militärisch genutzt wurde bzw. als Konversionsfläche dargestellt war. Diese Konzeption ist seit knapp 20 Jahren überholt und entspricht nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen.

Weiterhin ist anzuführen, dass die gezielte Inanspruchnahme der Konversionsfläche „Flughafen Weeze“ der grundlegenden Zielsetzung des Landesentwicklungsplanes, die Inanspruchnahme von Neuf Flächen deutlich zu begrenzen, Rechnung trägt.

Auch der Rat der Belegenheitsgemeinde Weeze hat sich deutlich für eine Darstellung des Flughafens als „landesbedeutsam“ ausgesprochen und im Dezember 2015 eine entsprechende Resolution (s. Anlage) beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen


Dirk Brügge
Geschäftsführer
der CDU-Fraktion

gez.
Jörn Suika
Geschäftsführer
der FDP/FW-Fraktion

Resolution

Beschluss des Rates der Gemeinde Weeze am 15.12.2015

Flughafen Weeze wichtig für Nordrhein Westfalen

Der Rat der Gemeinde Weeze fordert, den Flughafen Weeze als landesbedeutsam in den Landesentwicklungsplan (LEP) aufzunehmen und entsprechend festzusetzen. Das Luftverkehrskonzept des Landes NRW ist entsprechend neu zu erstellen. Der Flughafen Weeze, der aktuell nach Passagieren sich erneut als drittgrößter Flughafen erfolgreich am Markt etabliert, ist wichtig für die Infrastruktur des Landes. In der Region trägt er zum Erfolg von Wirtschaft und Arbeitsmarkt bei.

Gleichfalls ist er für die Grenzregion von besonderer Bedeutung. Als Euregionales Zentrum für Luftverkehr, Logistik und Gewerbe ist der Flughafen ein bedeutendes grenzüberschreitendes Infrastrukturprojekt.

Begründung:

Sowohl nach Passagierzahlen als auch von der Angebotsqualität (Anzahl der Flugziele) liegt der Flughafen Weeze nach Düsseldorf und Köln/Bonn an dritter Position.

Das Kriterium des aktuellen Luftverkehrskonzeptes NRW im Bereich Höherwertigkeit im Bereich des Lang- und Mittelstreckenverkehrs erfüllt der Flughafen Weeze vierfach höher als der landesbedeutsam klassifizierte Flughafen Münster/Osnabrück.

Der Flughafen Weeze erfüllt die Vorgaben des aktuellen Luftverkehrskonzeptes auch beim Kriterium „Bereitstellung einer wirtschaftlich leistungsfähigen Flughafeninfrastruktur“.

Neben den Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn ist Weeze der Einzige, der diese Vorgabe aus eigener wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit erfüllt.

Der Flughafen Weeze verfügt über die bei weitem höchste Umweltbelastungskapazität, die auch Kriterium des Luftverkehrskonzeptes NRW ist.

Anlage: Stellungnahme der Gemeinde Weeze zum Landesentwicklungsprogramm vom 15.12.2015

Gemeinde Weeze

Gemeindeverwaltung * Cyriakusplatz 13-14 * 47652 Weeze

Staatskanzlei Nordrhein-Westfalen
Christian Roesgen
Stadttor 1
40219 Düsseldorf

Der Bürgermeister

Rathaus
Cyriakusplatz 13 - 14
47652 Weeze

Tel. 02837 / 910-0
Fax: 02837 / 910-170
www. weeze.de
rathaus@weeze.de

Fachbereich 2
Bauen

Ansprechpartner/in:
Guido Koenen
Zimmer 25
Durchwahl - 166
guido.koenen@weeze.de

Mein Zeichen: 2-koe

7. Januar 2016

Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen Beteiligung der öffentlichen Stellen gem. § 10 Abs. 1 und 2 ROG

Stellungnahme der Gemeinde Weeze

Sehr geehrter Herr Roesgen,

die Landesregierung hat am 25. Juni 2013 den Entwurf des neuen Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen gebilligt und das zu seiner Aufstellung erforderliche Beteiligungsverfahren beschlossen. Diesbezüglich haben Sie die Gemeinde Weeze mit Schreiben vom 15.08.2013 im Erarbeitungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme bis zum 28.02.2014 gebeten.

Fristgerecht erhalten Sie nun die vom Rat der Gemeinde Weeze am 25.02.2014 verabschiedete Stellungnahme zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen. Die Gemeinde Weeze bringt somit folgende Anregungen und Bedenken vor:

Zu 2-1 Zentralörtliche Gliederung

Von einer Überprüfung der zentralörtlichen Bedeutung der Städte und Gemeinden ... noch in der Laufzeit des vorliegenden LEP“ sollte Abstand genommen werden, da hierfür aus Sicht der Gemeinde Weeze keinerlei Anlass besteht. Sollte nach dem nun anstehenden Planungszeitraum Anlass bestehen, Mittel- in Grundzentren umzuwandeln, sollte hierauf erst bei der nächsten Neuaufstellung eingegangen werden.

Öffnungszeiten:

Montag – Mittwoch
08.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag
08.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 18.00 Uhr
Freitag
08.00 – 12.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Weeze
(32250050) 301176
IBAN:
DE 83 3225 0050 0000 3011 76
BIC: WELADED1GOC

Volksbank an der Niers
(32061384) 801756018
IBAN:
DE 10 3206 1384 0801 7560 18
BIC: GENODED1GDL

Postbank Köln
(37010050) 4998505
IBAN:
DE 66 3701 0050 00049985 05
BIC: PBNKDEFF

Partnergemeinde
Watton, Großbritannien

Zu 3-4 Neu zu gestaltende Landschaftsbereiche

In der Realität wird diese Absicht durch die speziellen Regelungen in den Regionalplänen insbesondere zu großflächigen Auskiesungen unterwandert. So plant die Gemeinde Weeze bereits seit längeren Maßnahmen im Bereich der Kulturlandschaft Maasterassen. Dort wäre eine kulturlandschaftliche Verbindung der Maasduinen auf niederländischer Seite mit den größeren Abgrabungsbereichen auf deutscher Seite rund um den Airport Weeze ein sinnvolles Projekt, welches durch zusätzliche Abgrabungen in einem vertretbaren Rahmen zum einen eine Verbindung herstellen und zum anderen den finanziellen Grundstock bilden könnte. Diese Planung würde der Zielsetzung des Landesentwicklungsplanes entsprechen, würde aber bei den bestehenden Formulierungen durch gegenlautende Formulierungen im Regionalplan für den Planungsraum Düsseldorf unmöglich gemacht werden.

Die Gemeinde Weeze schlägt deshalb vor, hier auch eine (inter-)kommunale (-nationale) Planungsmöglichkeit textlich aufzunehmen.

Zu 5 Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit

Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit kann in vielerlei Hinsicht förderlich sein und wird aus Sicht der Gemeinde Weeze, bei der eine von vier angrenzenden Gemeinden die Gemeinde Bergen (NL) ist, und die auch Heimatgemeinde des auch intensiv von niederländischen Bürgern genutzten Flughafens Weeze ist, sehr befürwortet. Voraussetzung sollte allerdings sein, dass die Zusammenarbeit freiwillig und kooperativ angelegt ist. Die kommunale Planungshoheit darf nicht durch verordnete Zusammenarbeit eingeschränkt werden und Flächenentwicklung muss letztlich von der Qualität, Bedeutung und Schlüssigkeit eines Vorhabens und nicht von der Zahl der Befürworter abhängig bleiben. Wenigstens ebenso wichtig ist es, dass Planungen - auch zeichnerische Darstellungen - nicht an (Bundes-) Grenzen enden und bestehende (grenzübergreifende) Verflechtungen schon bei der Landesentwicklungsplanung auch tatsächlich berücksichtigt werden. Für die Gemeinde Weeze ist insbesondere die Verflechtung des Flughafens Weeze mit der niederländischen Seite von Bedeutung. Außer Acht zu lassen ist auch nicht die geplante Verbindung zwischen dem niederländischen Naturschutzgebiet Maasduinen mit den großen rekultivierten Abgrabungsflächen auf der Weezer Seite. Eine optimale Planung ist aber nur dann realisierbar, wenn planerische Darstellungen nicht an Grenzen enden.

Zu 6.1 Festlegungen für den gesamten Siedlungsraum

Die vorgeschlagenen Ziele und Grundsätze für den Siedlungsraum werden durch die Absicht des Flächensparens bestimmt. Angesichts der Endlichkeit bzw. Begrenztheit von Flächen, der Bedeutung des Freiraums und insbesondere der Landwirtschaft sowie mit Blick auf den demographischen Wandel, auf strukturelle Veränderungen und nicht zuletzt auf die erforderliche

Umweltqualität ist eine besonders verantwortungsbewusste Siedlungsflächenpolitik ohne Zweifel geboten und wird von der Gemeinde Weeze auch unterstützt. Die Gemeinde Weeze als Träger der Bauleitplanung stellt sich dieser Verantwortung nicht erst seit gestern. Die Wahrnehmung der Planungshoheit bedeutet jedoch auch, Planungsspielräume zu besitzen und die verschiedenen Planungsbelange einschließlich der Infrastrukturfolgekosten sowie der Daseinsvorsorge im Allgemeinen und des Umweltschutzes im Besonderen untereinander abwägen zu können. Sonst ließe sich auch der Zielkonflikt zwischen bedarfsgerechter Entwicklung von Verkehrs- und Siedlungsflächen einerseits und extremem Flächensparen andererseits nicht mehr wirksam auflösen. Allein deswegen ist entweder (rechnerisch) bestehender Flächenbedarf mit einem Darstellungszuschlag zu versehen oder regionalplanerisch sind Instrumentarien vorzusehen, die eine gewisse Flexibilität bei der Flächenausweisung und/oder bei eventuellen Flächenverschiebungen schaffen. Hier ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sich Planungszeiträume von über 20 Jahren auch im Hinblick auf eigentumsrechtliche Fragen nicht immer überblicken lassen.

Auch die gewerbliche Nutzung von im Freiraum liegenden Konversionsflächen (für die Gemeinde Weeze speziell die Flächen des Flughafens Niederrhein) kann ein guter Beitrag zum tatsächlichen Flächensparen im Siedlungsraum sein. (s.a. 6.3.5)

Insofern sind die vorgesehenen Ziele und Grundsätze zu restriktiv und zu einseitig angelegt mit der Folge, den notwendigen Planungs- und Entscheidungsspielraum der Kommunen in unzulässiger Weise einzuschränken. Die Ziele und Grundsätze sind entsprechend anzupassen.

Zu 6.1-1 Ausrichtung der Siedlungsentwicklung

Diese Zielsetzung ist unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen nur vertretbar, wenn die Zielformulierung wie folgt ergänzt wird: „... Entwicklungspotentialen auszurichten. Zur Wahrung kommunaler Planungs- und Entscheidungsspielräume ist entweder ein Darstellungszuschlag oder die Schaffung regionalplanerischer Instrumente, die den Kommunen planerische, flexibel einsetzbare Alternativlösungen bietet, vorzusehen.“

Außerdem sollte unter Erläuterungen hervorgehoben werden, dass die Bedarfe nach landeseinheitlichen Kriterien unter Beteiligung der Kreise, Städte und Gemeinden zu ermitteln sind.

Zu 6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven

An dem Ziel kann festgehalten werden, wenn sichergestellt ist, dass die Flächen, wenn diese Bestandteil der Flächenbedarfsberechnung sind, anderweitig ersetzt werden. Dieses sollte durch das bereits angesprochene flexible Planungsinstrument in der Regionalplanung sichergestellt werden.

Zu 6.1-4 Ziel Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

Der Zielsetzung kann nur eingeschränkt gefolgt werden. Während dieses Ziel für alle Neuentwicklungen nachvollziehbar ist, kann es für bestehende Straßenzüge und Siedlungen, gerade in den Fällen, in denen die Gemeinde angehalten worden ist, komplette Erschließungen vorzunehmen, nicht gelten. Hier sollte unterschieden werden.

Zu 6.1-6 Ziel Vorrang der Innenentwicklung

Grundsätzlich ist das Ziel nachvollziehbar und zu begrüßen. Es sind allerdings Konstellationen denkbar (z.B. fehlende Flächenverfügbarkeit, Wirtschaftlichkeit, Natur- und Artenschutz, Immissions-schutz, Erreichbarkeit, Konversionsfälle), bei denen Ausnahmen zu besseren und nachhaltigeren Lösungen führen würden. Solche Ausnahmen müssen gegebenenfalls auch schnell greifen können. Es ist daher auch in der Zieldefinition deutlich zu machen, dass in solchen Fällen bei entsprechender Darlegung durch die Kommunen Ausnahmen von der Regel landesplanerisch unbedenklich sind.

Zu 6.2-3 Grundsatz Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile

Die Absicht des Grundsatzes ist nachvollziehbar. Dennoch greift er zu kurz, weil auch in Ortslagen mit weniger als 2.000 Einwohnern teilweise wichtige Funktionen und Einrichtungen bestehen, die bei einem zu restriktiven Flächenansatz gefährdet werden. In der Gemeinde Weeze liegt der unter diese Zielsetzung fallende Ortsteil Wemb. Der Ortsteil Wemb verfügt über einen Kindergarten, ein Bürgerhaus, eine Kirche, einen Sportverein mit Sportplatzanlage und ist komplett erschlossen. Die Einwohner von Wemb sind sehr aktiv und wollen demnächst am Wettbewerb ‚Unser Dorf hat Zukunft‘ teilnehmen. Durch eine solch strikte Zieldefinition würden diesbezüglich die Lebensbedingungen auf dem Land auch in der Ortschaft Wemb entgegen der eigentlich für alle Menschen gewollten Daseinsvorsorge verschlechtert. Der Begriff der Eigenentwicklung sollte daher differenziert und nicht zu eng ausgelegt werden. Unter den entsprechenden Erläuterungen sollte dies klar gestellt werden.

Zu 6.3-4 Grundsatz Interkommunale Zusammenarbeit

Wie schon an anderer Stelle angemerkt, ist (interkommunale) Zusammenarbeit wünschenswert. Sie kann insbesondere bei der Entwicklung von Projekten hilfreich sein. Aber auch hier gilt, die kommunale Planungshoheit nicht durch verordnete Zusammenarbeit zu ersetzen. Die Flächenentwicklung muss letztlich von der Qualität, Bedeutung und

Schlüssigkeit eines Vorhabens und nicht von der praktizierten Zusammenarbeit abhängig bleiben.

Zu 6.3-5 Grundsatz Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Spätestens an dieser Stelle sollte, wenn dieses gewollt ist, auch auf die gewerbliche Entwicklung, die nicht flugaffin ist, hingewiesen werden. Entscheidung darüber sollte politisch getroffen werden.

Zu 6.5 Großflächiger Einzelhandel

Die weitere Entwicklung wird zeigen, ob die Umsetzung der Ziele zu erreichen ist.

Zu 7.1-4 Grundsatz Unzerschnittene verkehrsarme Räume

Die Abbildung 3 (Unzerschnittene verkehrsarme Räume) als erläuternde Planungsgrundlage ist für den Bereich der Gemeinde Weeze unklar. Anscheinend gibt es auf dem Gebiet der Gemeinde Weeze (ca. 80 qkm groß) drei unzerschnittene verkehrsarme Räume in einer Größenordnung von 10 – 50 qkm. Es wäre hilfreich, die zugrunde liegenden Karten in einem besseren Maßstab zur Verfügung gestellt zu bekommen. Gegen diese Abbildung bestehen daher Bedenken.

Zu 7.2-1 Ziel Landesweiter Biotopverbund

Gegen das Ziel bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Auf dem Gebiet der Gemeinde Weeze wird in der Abbildung 4 (Landesweiter Biotopverbund) ein überregionaler Wildkorridor ausgewiesen. Auch hier gibt es keine Angaben, wieso eine solche Ausweisung erfolgt, wo die Grundlage hierfür liegt.

Zu 7.3-1 Ziel Walderhaltung

Es ist erfreulich, dass die wirtschaftliche Bedeutung des Waldes anerkannt wird. Es darf aber nicht in den Hintergrund treten, dass der Wald vor allem dem Unterhalt der ihn bewirtschaftenden Familien dient, die von der Forstwirtschaft leben.

Im letzten Satz auf S. 86 wird mit dem dort aufgeworfenen Vergleich eine Art „Waldnotstand“ suggeriert, den es de facto nicht gibt. Es wird angeregt, auf die außerhalb des Ballungsgebietes Rhein-Ruhr gute Ausstattung der Landschaft mit Wald hinzuweisen.

Zu 7.3-2 Grundsatz Nachhaltige und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder

Eine Herausnahme ganzer Wälder aus der forstlichen Nutzung wird nicht sinnvoll gehalten. Dadurch wird in diesen Wäldern der Rohstoff Holz nicht mehr produziert, der für die CO₂-Speicherung sowie die stoffliche und energetische Nutzung dringend notwendig ist.

Für die Wälder, insbesondere aber für den Privatwald muss grundsätzlich gelten, dass über die ökologische Aufwertung der Wälder und die Entwicklung des Waldnaturschutzes in Abwägung mit wirtschaftlichen Belangen und in enger Abstimmung mit dem Waldeigentümer zu entscheiden ist.

Im zweiten Absatz wird angeregt, dass das Wort "gebietseigen" gegen "standortgemäß" auszutauschen. Die Herkunft eines Baumsamens "aus dem heimischen Wald" gibt keinerlei Hinweis auf die Vitalität und Wuchsfreude des späteren Baumes. Die Standortangepasstheit tut dies jedoch sehr wohl.

Zu 7.3-3 Ziel Waldinanspruchnahme

Der Ausdruck „forstwirtschaftliche Waldfläche“ erinnert an einen Pleonasmus, da abgesehen von den Wildnisgebieten jede Waldfläche forstwirtschaftlich nutzbar ist. Hier soll sicherlich zu den Schutzgebieten abgegrenzt werden. Dieses sollte dann deutlicher formuliert werden.

Zu 7.5 Landwirtschaft

Zu 7.5-1 Grundsatz Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft

Die in der Erläuterung aufgezählten Funktionen der landwirtschaftlichen Unternehmen, die über die eigentliche Landwirtschaft hinausgehen (Vermarktung, Gastronomie, Tourismus und weitere innovative Dienstleistungen) sollten als Bestandteil der Erhaltung landwirtschaftlicher Strukturen in die Zieldefinition mit aufgenommen werden.

Zu 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte

Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Im Zuge der Abwägung muss im Bedarfsfall die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche für Verkehrs- und Siedlungszwecke möglich bleiben.

Zu 8.1-2 Ziel Neue Verkehrsinfrastruktur im Freiraum

Es bestehen Bedenken. Entscheidend sollte auch sein, ob sich neue Verkehrsinfrastruktur günstig auf die Umweltbilanzen auswirkt. Umgehungsstraßen beispielsweise können die Umwelt- und Lebensqualität in den Siedlungsräumen verbessern. Außerdem spielen Mobilität und Erreichbarkeit nicht nur im Ballungsraum eine Rolle. Unter dem Aspekt gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Landesteilen kann der (technisch mögliche) Ausbau vorhandener Infrastruktur nicht zu eng mit der reinen Bedarfsfrage verknüpft werden. Darauf sollte auch die Zielsetzung eingehen und entsprechend offener formuliert werden, z.B. durch den Zusatz „... gedeckt werden kann und der Neubau zu einer besseren Erreichbarkeit und Daseinsvorsorge beiträgt.“ In der Gemeinde Weeze sind von besonderer Bedeutung die Entwicklung des Flughafens und dessen verkehrliche Erreichbarkeit. Je nach Entwicklung kann es sein, dass die Verkehrsströme insbesondere aus den Niederlanden oder aber aus dem Norden des Gemeindegebietes (Autobahnabfahrt A 57 Goch/Weeze) über das bestehende Straßennetz nicht mehr abgewickelt werden können.

Dieses ist auch im Hinblick auf die Zielformulierung zu 8.1-5 zu erwähnen.

Zu 8.1-5 Grundsatz Grenzüberschreitender Verkehr

Neben dem Ausbau des Schienennetzes sollten an dieser Stelle aber auch bessere Straßenanbindungen genannt werden, für die Gemeinde Weeze insbesondere die zwischen Venray (NL) und Kevelaer / Airport Weeze. Auch dieser Straßenausbaubedarf sollte unter Erläuterungen genannt werden.

Zu 8.1-6 Ziel Landes- regionalbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen

Gegen die Zielsetzung bestehen insofern Bedenken, als dass der Flughafen Niederrhein: Weeze – Laarbruch (NRN) nicht als landesbedeutsamer Flughafen eingestuft ist.

Die Gemeinde Weeze hat als Standortgemeinde ein elementares Interesse an der Entwicklung des Airport Weeze. Eine Entwicklung ist aber nur dann möglich, wenn der Airport Weeze in seiner Eigenständigkeit nicht dadurch eingeschränkt wird, dass seine Entwicklung an die anderer Flughäfen gekoppelt wird. Diese Planung ist für die Gemeinde Weeze nicht hinnehmbar.

Zur weiteren Begründung und um Wiederholungen zu vermeiden wird an dieser Stelle ausdrücklich auf die Stellungnahme des Airport Weeze zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes vom 23.10.2013 und des Kreises Kleve zu diesem Punkt verwiesen, die beide seitens der Gemeinde Weeze vollinhaltlich unterstützt werden.

Zu 9.2-1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

Sowohl in der Zieldefinition als auch in den dazugehörigen Erläuterungen ist die Standortkommune bei der Planung von BSAB-Bereichen und insbesondere auch deren Nachfolgenutzung nicht erwähnt. Dieses hat sich in der Vergangenheit insbesondere in einer solch abgrabungsintensiven Gemeinde, wie Weeze sie darstellt, als sehr negativ dargestellt. Während viele Dinge hinsichtlich der Nachfolgenutzung von Abgrabungsflächen mit den Abgrabungsunternehmen direkt geregelt werden konnten, so ist doch gerade die Planung von Abgrabungsbereichen völlig an der Gemeinde vorbei über die Regionalplanung entschieden worden. Dadurch ist die Gemeinde im Hinblick auf sinnvolle Planungen und Ergänzungen von Abgrabungsbereichen völlig eingeschränkt. Die Gemeinde Weeze fordert daher auch ein landesplanerisch abgesichertes Beteiligungsrecht der Kommunen bei der Festlegung von BSAB in den Regionalplänen.

Zu 10.2-2 Ziel Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Die Gemeinde Weeze ist mit der Zielsetzung einverstanden und ist bereits seit geraumer Zeit dabei, für das Gebiet der Gemeinde Weeze Windkraftkonzentrationszonen auszuweisen. Die dafür notwendige Flächennutzungsplanaufstellung befindet sich derzeit in der zweiten Offenlage. So schön sich die Zieldefinition im Entwurf des Landesentwicklungsplanes auch liest, so wenig findet sich die Bereitschaft zur Umsetzung in der Realität wieder. Dieses hat die Gemeinde Weeze in den vergangenen fast zwei Jahren mehrfach erfahren müssen. Ohne hier die Zieldefinition angehen zu wollen, aber es stellt sich für die Gemeinde Weeze die Frage, inwiefern alle nachgeordneten Landesbehörden die Umsetzung der Ziele auch wirklich unterstützen wollen.

Ich bitte, mich über den weiteren Fortgang des Verfahrens und insbesondere über die Abwägung meiner vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ulrich Francken
-Bürgermeister-

Gemeinde Weeze

Gemeindeverwaltung * Cyriakusplatz 13-14 * 47652 Weeze

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

Zweites Teilnahmeverfahren zu den geänderten Teilen des Entwurfs des Landesentwicklungsplans Stellungnahme der Gemeinde Weeze gem. den §§ 13 LPIG und 10 ROG Ihr Zeichen III B -30.63.05.02 vom 23.09.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des zweiten Teilnahmeverfahrens zu den geänderten Teilen des Entwurfs des Landesentwicklungsplanes möchte ich für die Gemeinde Weeze wie folgt Stellung nehmen:

Die Entgegnung der Landesplanungsbehörde zu meiner Eingabe zu **3-4 Grundsatz Neu zu gestaltende Landschaftsbereiche** ist völlig unbefriedigend. Ich weise gerade darauf hin, dass die Zielsetzung der Landesplanung in der Regionalplanung Düsseldorf für das Gebiet der Gemeinde Weeze durch gegenläufige Formulierungen unmöglich gemacht wird, trotzdem entgegnen Sie in ihrer Stellungnahme nur, dass die von mir angesprochenen Entwicklungsabsichten im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes Düsseldorf entschieden werden sollte. Wenn dem so wäre, wäre es ja gut. Nur leider ignoriert die Regionalplanung die Vorgaben der Landesplanung.

In der Stellungnahme der Landesplanungsbehörde zur gemeindlichen Eingabe zu Punkt **7.3-2 Grundsatz Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder** wird darauf verwiesen, dass die Landesplanung nicht die Entscheidungskompetenz hat, privates Eigentum einzubeziehen und dass sich die Einrichtung von Wildnisgebieten ausschließlich oder bevorzugt auf öffentlichen Flächen bezieht. Ich bin der Meinung, dass dieses in den Erläuterungen klar gestellt werden sollte. Alternativ sollte man die Zielstellung der Einrichtung von Wildnisgebieten nicht als Ziel für die Waldnutzung sondern als Naturschutzziel (7.2.2) platzieren.

Die unter **Punkt 8.1-6 Landes- bzw. regionalbedeutsame Flughäfen** vorgenommene Einteilung in landes- und regionalbedeutsame Flughäfen ist

Der Bürgermeister

Rathaus
Cyriakusplatz 13 - 14
47652 Weeze

Tel. 02837 / 910-0
Fax: 02837 / 910-170
www.weeze.de
rathaus@weeze.de

Fachbereich 2
Bauen Planen Umwelt

Ansprechpartner/in:
Guido Koenen

Zimmer 25
Durchwahl - 166
Fax - 266
guido.koenen@weeze.de

Mein Zeichen: 2-koe

7. Januar 2016

Öffnungszeiten:

Montag – Mittwoch
08.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag
08.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 18.00 Uhr
Freitag
08.00 – 12.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Weeze
(32250050) 301176
IBAN:
DE 83 3225 0050 0000 3011 76
BIC: WELADED1GOC

Volksbank an der Niers
(32061384) 801756018
IBAN:
DE 10 3206 1384 0801 7560 18
BIC: GENODED1GDL

Postbank Köln
(37010050) 4998505
IBAN:
DE 66 3701 0050 00049985 05
BIC: PBNKDEFF

Partnergemeinde
Watton, Großbritannien

nach wie vor falsch und entbehrt jeder fachlichen Grundlage. Hieran ändert auch die in der Entwurfsänderung ergänzte mehrfache Bezugnahme auf die Luftverkehrskonzeption des Landes nichts.

Bereits im Rahmen des ersten Beteiligungsverfahrens hatte sowohl der Flughafen als auch die Gemeinde Weeze auf Basis valider Fakten bewiesen, dass die vorgenommen Einteilung kein fachliches Fundament besitzt.

Zusammenfassend lässt sich auch auf der Basis der aktuellen Zahlen von Januar bis Oktober 2015 für den Flughafen Weeze Folgendes feststellen:

Kriterium 1: Passagierzahlen Flughäfen NRW Jan – Okt 2015

Auf Basis der Passagierzahlen sind die als regionalbedeutsam eingestuften Flughäfen Weeze und Dortmund mehr als doppelt so groß wie der als landesbedeutsam eingestufte Flughafen Münster/Osnabrück. Weeze und Dortmund wachsen, Münster/Osnabrück schrumpft.

Airport	Passagiere Jan-Okt 2015	Vergl. zu 2014	Einstufung LEP	Marktanteil
Düsseldorf (DUS)	19.431.585	3,3%	landesbedeutsam	58,7%
Köln/Bonn (CGN)	8.799.084	7,8%	landesbedeutsam	26,6%
Weeze (NRN)	1.714.280	7,8%	regionalbedeutsam	5,2%
Dortmund (DTM)	1.709.551	0,9%	regionalbedeutsam	5,2%
Münster/Osnabrück (FMO)	734.730	-8,0%	landesbedeutsam	2,2%
Paderborn/Lippstadt (PAD)	706.494	3,2%	regionalbedeutsam	2,1%
Gesamt:	33.095.724			

Kriterium 2: Angebotsqualität Flughäfen NRW

Die Angebotsqualität der als regionalbedeutsam eingestuften Flughäfen Weeze und Dortmund ist ebenfalls mehr als doppelt so groß wie die des als landesbedeutsam eingestuften Flughafens Münster/ Osnabrück.

	Einstufung lt. LEP - Entwurf	Flugziele Sommer 15
		IATA TC2 Europa
Düsseldorf	landesbedeutsam	171
Köln/Bonn	landesbedeutsam	115
Weeze	regionalbedeutsam	42
Dortmund	regionalbedeutsam	34
Münster/Osnabrück	landesbedeutsam	18
Paderborn	regionalbedeutsam	13

Kriterium 3: Höherwertigkeit Lang- und Mittelstreckenverkehr (NRW-Luftverkehrskonzeption 2010 Seite 21)

Entsprechend den Vorgaben der bestehenden Luftverkehrskonzeption des Landes auf Seite 21 gilt die Höherwertigkeit des Lang- und Mittelstreckenverkehrs. Die als regionalbedeutsam eingestuften Flughäfen Weeze und Dortmund sind bei diesem Kriterium der bestehenden Luftverkehrskonzeption mehr als 4x so groß wie der als landesbedeutsam eingestufte Flughafen Münster/Osnabrück.

Airport	Passagiere Jan-Okt 2015	Vergleich zu 2014	Einstufung LEP	Passagiere internat. (ohne innerdeutsch)	
				Lang-/ Mittelstrecken EU/Non EU	Marktanteil EU/Non EU
Düsseldorf (DUS)	19.431.585	3,3%	landesbedeutsam	15.752.948	59,7%
Köln/Bonn (CGN)	8.799.084	7,8%	landesbedeutsam	6.304.519	23,9%
Weeze (NRN)	1.714.280	7,8%	regionalbedeutsam	1.714.280	6,5%
Dortmund (DTM)	1.709.551	0,9%	regionalbedeutsam	1.571.053	6,0%
Münster/Osnabrück (FMO)	734.730	-8,0%	landesbedeutsam	444.765	1,7%
Paderborn/Lippstadt (PAD)	706.494	3,2%	regionalbedeutsam	595.476	2,3%
Gesamt:	33.095.724			26.383.041	

Kriterium 4: Jahresergebnisse 2014 Flughäfen NRW

Entsprechend den Vorgaben der bestehenden Luftverkehrskonzeption des Landes auf Seite 21 soll eine wirtschaftlich leistungsfähige Luftfahrtinfrastruktur bereitgestellt werden. Der Flughafen Weeze ist neben den Flughäfen in Düsseldorf und Köln der einzige Flughafen in NRW, der diese Vorgabe erfüllt und aus eigener Kraft einen wirtschaftlichen Flugbetrieb realisieren kann.

Jahresergebnis 2014 (vor Verlustausgleich)	
Flughafen Düsseldorf	42,9 Mio €
Flughafen Köln/Bonn	3,05 Mio €
Flughafen Weeze	0,59 Mio €
Flughafen Dortmund	- 17,41 Mio €
Flughafen Münster/Osn.	- 12,89 Mio €
Flughafen Paderborn	- 2,21 Mio €

Quelle: www.bundesanzeiger.de/ Geschäftsberichte/ Veröffentlichungen Stand Okt 2015

Kriterium 5: Umweltkapazität Flughäfen NRW

Entsprechend den Vorgaben der bestehenden Luftverkehrskonzeption des Landes auf Seite 26 gilt die Verpflichtung zur Bestimmung der Umweltbelastungskapazität eines Flughafens. Der Flughafen in Weeze verfügt über eine herausragende Umweltbelastungskapazität.



In einigen Stellungnahmen in der Vergangenheit wurde suggeriert, dass die Einstufung des Flughafens Weeze als regionalbedeutsam auf der geltenden Luftverkehrskonzeption des Landes beruht. Dies ist nicht der Fall. Der Flughafen Weeze ist in der geltenden Luftverkehrskonzeption noch als Konversionsprojekt aufgeführt, insofern erfolgt im aktuellen Entwurf des LEP die erstmalige Einstufung des Flughafens. Mit dieser erstmalig vorgenommenen falschen Einstufung als regionalbedeutsam verstößt man jedoch wie oben bewiesen gegen die aktuellen Vorgaben der NRW-Luftverkehrskonzeption 2010.

Der Ordnung halber sei noch erwähnt, dass überhaupt nur 10% der bisher mehr als 20 Mio. Nutzer des Flughafens aus der umliegenden Region kommen. Alleine daran lässt sich simpel erkennen, dass wir nicht nur eine Bedeutung für eine eng umrissene Region haben, sondern für ganz NRW. Der Flughafen in Weeze hat sich innerhalb von gut zehn Jahren weitestgehend ohne finanzielle Unterstützung des Landes eine herausragende Position innerhalb des Luftverkehrs in NRW erarbeitet und ist das größte Infrastrukturprojekt im Bereich der Konversion. Leider trägt auch die überarbeitete Fassung des LEP dieser Tatsache in keiner Weise Rechnung.

Da es offensichtlich keine vernünftige Logik für die Einteilung der Flughäfen in landes- und regionalbedeutsam schließt sich die Gemeinde Weeze dem Vorschlag des Flughafens Weeze an, diese Einteilung ersatzlos zu streichen.

In der Stellungnahme der Landesplanungsbehörde zur gemeindlichen Eingabe zu Punkt **9.2.1 Ziel Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe** möchte ich noch einmal deutlich machen, dass es nicht sein kann, dass die Rolle der Standortkommune bei der Planung von BSAB-Bereichen auch zukünftig auf die Rolle eines Trägers öffentlicher Belange reduziert wird. Hier sollte auch im Rahmen der Landesplanung sichergestellt werden, dass die Kommunen entsprechend der ihnen zustehenden Planungshoheit in anderer Art und Weise beteiligt werden.

Zum Thema **Fracking**, welches durch die Änderung des Entwurfes nun neu berücksichtigt wird und in unkonventionellen Lagerstätten ausgeschlossen

werden soll, bitte ich zur Klarstellung und zur Sicherstellung der Erreichung des Zieles, folgende Änderungen zu berücksichtigen:

1. In der **Einleitung** (S. 15, Abschnitt 3) wird der Absatz

Die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Vorkommen ist mit Umweltfolgen, insbesondere für die Grundwasserressourcen, verbunden. Darüber hinaus ist offen, ob sich diese Vorkommen wirtschaftlich gewinnen lassen.

ersetzt durch den Absatz:

Die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl aus unkonventionellen ~~Vorkommen~~ Lagerstätten ist mit Umweltfolgen, insbesondere für die Grundwasserressourcen, verbunden. Darüber hinaus ist offen, ob sich diese Vorkommen wirtschaftlich gewinnen lassen. Zu den unkonventionellen Lagerstätten zählen Lagerstätten im Schiefergestein, im Sandgestein und Kohleflöze.

2. In Abschnitt **10.3 „Kraftwerksstandorte und Fracking“** (S. 189 unten, S. 190

Absatz 1) wird der Absatz „10.3-4 Ziel Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten“

Die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist.

ersetzt durch den Absatz:

Die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas und Erdöl, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist. Zu den unkonventionellen Lagerstätten zählen Lagerstätten im Schiefergestein, im Sandgestein und Kohleflöze.

3. In den Erläuterungen zu „**10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten**“ wird Satz 1 des Absatz 1 (Seite 192)

Erdgasvorkommen in unkonventionellen Lagerstätten werden in Nordrhein-Westfalen in Form von Schiefer- und Flözgas vermutet.

ersetzt durch die Passage:

Erdgasvorkommen in unkonventionellen Lagerstätten werden in Nordrhein-Westfalen in Form von Schiefer- und Flözgas vermutet. Zudem können Gasvorkommen im Sandgestein, sogenannten Tight-

Gas-Reservoirs, in derzeit noch nicht ermittelter Größe und räumlicher Ausdehnung vorliegen. In einigen größeren Bereichen Nordrhein-Westfalens wurden aber bereits von Gaskonzernen Sandsteinlagerstätten als Zielhorizonte für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas angegeben. Außerdem können Ölvorkommen in unkonventionellen Lagerstätten vorliegen.

4. In den Erläuterungen zu „**10.3-4 Ausschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten**“ wird der letzte Absatz (Seite 194)

Das Ziel 10.3-4 bezieht sich nicht auf Tiefbohrungen für andere Zwecke wie zum Beispiel der Nutzung von Tiefengeothermie oder auf die konventionelle Erdgasgewinnung. Sichere Technologien für die Gewinnung von Erdgas aus sogenannten konventionellen Lagerstätten, d.h. vor allem aus Sand- und Karbonatgesteinen, kommen schon seit den 1960er Jahren in Deutschland zum Einsatz.

ersetzt durch den Absatz

~~Das Ziel 10.3-4 bezieht sich nicht auf Tiefbohrungen für andere Zwecke wie zum Beispiel der Nutzung von Tiefengeothermie oder auf die konventionelle Erdgasgewinnung. Sichere Technologien für die Gewinnung von Erdgas aus sogenannten konventionellen Lagerstätten, d.h. vor allem aus Sand- und Karbonatgesteinen, kommen schon seit den 1960er Jahren in Deutschland zum Einsatz.~~

Ich bitte, mich über den Fortgang des Verfahrens und insbesondere über die Abwägung meiner vorgebrachten Anregungen und Bedenken zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Francken
Bürgermeister